

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 5. 5.2004

32. Stück

- 112. Einteilung des Studienjahres 2004/2005
 - 113. Wahl der Stellvertreterin des Studienrektors gemäß § 7 lt. Satzungsteil Studienrecht
 - 114. Satzungsteil Studienrecht; Änderung
 - 115. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. univ. Peter Regitnig
 - 116. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. Mag. Dr. phil. Herbert Krenn
 - 117. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. univ. Bernhard Resch
 - 118. Schiedskommission; Nominierung der Mitglieder
 - 119. Betriebsausschuss; Konstituierende Sitzung und Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden
 - 120. Auftrag Vollmacht für Herrn Univ.-Prof. Dr. Richard Horst Noack
 - 121. Vollmacht für Frau Mag. Christa Peissl
 - 122. Vollmacht für Herrn Ing. Gerhard Schöfl
 - 123. Vollmacht für Herrn Dr. Herbert Rack
 - 124. Ausschreibung von Stellen
-

112.

Einteilung des Studienjahres 2004/2005

Beschluss des Senates vom 31. 3.2004

Wintersemester 2004/2005

1. Oktober 2004 bis 28. Februar 2005

Beginn des Semesters		Fr. 01.10.2004
Beginn der Lehrveranstaltungen		Mo.04.10.2004
Weihnachtsferien	Do. 23.12.2004 bis	Sa. 08.01.2005
Ende der Lehrveranstaltungen		Sa. 05.02.2005
Semesterferien	Mo. 07.02.2005 bis	Mo.28.02.2005
Ende des Semesters		Mo.28.02.2005

Unterrichts- und prüfungsfrei

Sonntage und gesetzliche Feiertage

Nationalfeiertag	Di. 26.10.2004
Allerheiligen	Di. 01.11.2004
Allerseelen	Mi. 02.11.2004
Maria Empfängnis	Do.08.12.2004

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 19. Mai 2004.

Redaktionsschluss: Dienstag, 10. Mai 2004.

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@uni-graz.at

Sommersemester 2005

1. März 2005 bis 30. September 2005

Beginn des Semesters		Di. 01.03.2005
Beginn der Lehrveranstaltungen		Di. 01.03.2005
Osterferien	Mo. 21.03.2005 bis	Sa. 02.04.2005
Ende der Lehrveranstaltungen		Sa. 02.07.2005
Sommerferien	Mo. 04.07.2005 bis	Fr. 30.09.2005
Ende des Semesters		Fr. 30.09.2005

Unterrichts- und prüfungsfrei

Sonntage und gesetzliche Feiertage

Tag des Landespatrons	Sa. 19.03.2005
Pfingstsamstag	Sa. 14.05.2005
Pfingstdienstag	Di. 17.05.2005

Der Vorsitzende des Senates:
Stein

113.

Wahl der Stellvertreterin des Studienrektors gemäß § 7 lt. Satzungsteil Studienrecht

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. 4.2004 gemäß § 7 lt. Satzungsteil Studienrecht Frau

Ao.Univ.-Prof. Dr. Doris **Lang-Loidolt**

zur Stellvertreterin des Studienrektors Ao.Univ.-Prof. Dr. Walther Wegscheider gewählt.

Der Vorsitzende des Senats:
Stein

114.

Satzungsteil Studienrecht; Änderung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. 4.2004 beschlossen, das der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Medizinischen Universität Graz, Mitteilungsblatt, 17. Stück, Punkt 38, Studienjahr 2003/04, ausgegeben am 22.12.2003, geändert durch das Mitteilungsblatt, 28. Stück, Punkt 99, Studienjahr 2003/04, ausgegeben am 7. 4.2004, wie folgt geändert wird:

1. Nach § 48 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das neue Diplomstudium der Humanmedizin laut Studienplan vom 26.6.2001 in der Fassung vom 25.6.2003 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 47. Sondernummer, 18.t Stück, Studienjahr 2002/03, ausgegeben am 30.6.2003) ist, beginnend mit dem Wintersemester 2002/03 als erstem Semester, aufbauend eingerichtet. Im Ermittlungsverfahren für die Nostrifizierung ist daher bis zur vollständigen Einrichtung des Diplomstudiums der Studienplan für die Studienrichtung Medizin vom 1.10.1992 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 15. Sondernummer, 18.c Stück, Studienjahr 1991/92, ausgegeben am 17.6.1992) bei Nostrifizierungsverfahren dann anzuwenden, wenn die vorgeschriebenen Ergänzungen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller unbillig benachteiligen würden, insbesondere wenn die Vorschreibung von Ergänzungen nur ein geringes Ausmaß hat und die korrespondierenden Lehrveranstaltungen gar nicht angeboten werden bzw. gar nicht eingerichtet sind.“

2. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die Studienrektorin bzw. der Studienrektor die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.“

3. § 52 Abs. 5 lautet:

(5) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Satzungsteiles im Amt befindlichen Studiendekane und Vorsitzenden der Studienkommissionen üben ihre Funktion als studienrechtliche Organe im Sinne dieser Satzung nach Maßgabe der am 31. Dezember 2003 in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen bis zum 29. Februar 2004 weiter aus.“

4. § 52 Abs. 6 lautet:

„(6) Vor dem 1.1.2004 anhängig gemachte Nostrifizierungsverfahren, die nicht bis 29.2.2004 erledigt werden, sind ab 1.3.2004 von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor durchzuführen und abzuschließen.“

5. Nach § 52 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Bei vor dem 1.1.2004 eingereichten Nostrifizierungsverfahren kann § 48 Abs. 1a dieses Satzungsteiles angewendet werden, soweit die Voraussetzungen zutreffen.“

Der Vorsitzende des Senats:
Stein

115.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. univ. Peter Regitnig

Der Senat hat gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 eine Habilitationskommission für Herrn

Dr. med. univ. Peter **Regitnig**

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:

die Professoren/in:

Univ.-Prof. Dr. Reingard **Aigner**

Univ.-Prof. Dr. Anton **Sadjak**

O.Univ.-Prof. Dr. Helmut **Denk**

Univ.-Prof. Dr. Raimund **Winter**

die Mittelbauvertreter/in:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Hubert **Hauser**

Ao.Univ.-Prof. Dr. Sigrid **Regauer**

die Studierende:

Melanie **Pfeiffer**

In der konstituierenden Sitzung am 1. 4.2004 wurde Frau

Univ.-Prof. Dr. Reingard **Aigner**

zur Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende des Senates:
Stein

116.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. Mag. Dr. phil. Herbert Krenn
Der Senat hat gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 eine Habilitationskommission für Herrn

Dr. med. Mag. Dr. phil. Herbert **Krenn**

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:

die Professoren:

O.Univ.-Prof. DDr. Egon **Marth**
O.Univ.-Prof. Dr. Hans-Jörg **Mischinger**
Univ.-Prof. Dr. Heinz **Stamberger**
Univ.-Prof. Dr. Helfried **Metzler**

die Mittelbauvertreter:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Akos **Heinemann**
Ao.Univ.-Prof. Dr. Gottfried **Fuchs**

die Studierenden:

N.N.

In der konstituierenden Sitzung am 1. 4.2004 wurde Herr

Univ.-Prof. Dr. Helfried **Metzler**

zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende des Senats.
Stein

117.

Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. med. univ. Bernhard Resch
Der Senat hat gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 eine Habilitationskommission für Herrn

Dr. med. univ. Bernhard **Resch**

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:

die Professoren/in:

Univ.-Prof. Dr. Reingard **Aigner**
Univ.-Prof. Dr. Winfried **Graninger**
Univ.-Prof. Dr. Ernst Christian **Urban**
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Urdl**

die Mittelbauvertreter:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Jörg **Stein**
Ao.Univ.-Prof. Dr. Axel **Haberlik**

die Studierenden:

N.N.

In der konstituierenden Sitzung am 1. 4.2004 wurde Herr

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang **Urdl**

zum Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende des Senats:
Stein

118.

Schiedskommission; Nominierung der Mitglieder

Gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 wurden folgende Personen als Mitglieder der Schiedskommission der Medizinischen Universität Graz nominiert:

1. vom Senat: Frau Dr. Cattina **Leitner** und
Herr Ao.Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther **Löschnigg**
2. vom Universitätsrat: Frau Dr. Monika **Klobassa** und Herr Dr. Michael **Friedrich**
3. vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen:
Frau Dr. Gerhild **Meier** und
Herr Ass.-Prof. Dr. Gerhard **Schumann**

Die Schiedskommission hat gemäß § 43 Abs. 1 UG 2002 im gesetzlichen Rahmen die Aufgaben

- (1) der Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität sowie
- (2) der Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen der Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre.

Der Rektor:
Walter

119.

Betriebsausschuss; Konstituierende Sitzung und Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden

In der konstituierenden Sitzung des Betriebsausschusses an der Karl-Franzens-Universität Graz, bestehend aus den Mitgliedern des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer (in der Funktion als Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal) und des Dienststellenausschusses für die Allgemeinbediensteten (in der Funktion als Betriebsrat für das allgemeine Personal) wurde am 2. März 2004 Herr

Ao.Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther **Löschnigg**

zum Vorsitzenden und Herr

Ernst **Bock**

zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Rektor:
Walter

120.

Auftrag Vollmacht für Herrn Univ.-Prof. Dr. Richard Horst Noack

AUFTRAG und VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Univ.-Prof. Dr. Richard Horst NOACK
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 1.8.1937

Der BEVOLLMÄCHTIGTE wird mit dem Auftrag betraut, den Universitätslehrgang Public Health (ULG PH) an der MEDUNI-GRAZ zu veranstalten und darüber die Fachaufsicht auszuüben.

Die/der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften ausschließlich für den ULG PH ermächtigt:

- Abschluss von (Lehr-)Verträgen mit Lektoren und Vortragenden des ULG PH;
- Abschluss von (Lern-)Verträgen mit Studierenden des ULG PH;
- Abschluss von sonstigen Verträgen (Mietverträge, Leasingverträge, Sponsoringverträge etc.) für den ULG PH.

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MEDUNI-GRAZ Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten oder allgemeine Arbeits- oder Dienstverträge zu zeichnen.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat mit seinem Namen und dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MEDUNI-GRAZ zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Auftrag und Vollmacht können jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

121.

Vollmacht für Frau Mag. Christa Peissl

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Mag. Christa Peissl
(im Folgenden: „die BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 20.01.1964

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiterin des Kaufmännischen Bereiches der MEDUNI-GRAZ.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften bevollmächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschrift dem Rektor oder einen Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträgen jeder Art);

Jedenfalls ist die BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MEDUNI-GRAZ Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Die BEVOLLMÄCHTIGTE hat mit ihrem Namen und dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MEDUNI-GRAZ zu zeichnen. Die BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

122.

Vollmacht für Herrn Ing. Gerhard Schöfl

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Ing. Gerhard SCHÖFL
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 10.03.1972

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiter des IT-Bereiches der MEDUNI-GRAZ.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften bevollmächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschrift dem Rektor oder einen Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträgen jeder Art);

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MEDUNI-GRAZ Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat mit seinem Namen und dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MEDUNI-GRAZ zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ entweder (a) gemeinsam

mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

123. Vollmacht für Herrn Dr. Herbert Rack

VOLLMACHT

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „MEDUNI-GRAZ“), Hr. Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz Walter, erteilt diese Vollmacht gemäß § 28 (1) UG 2002 i.V.m. den Richtlinien des Rektorats der MEDUNI-GRAZ vom Februar 2004 an

Dr. Herbert Rack
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)
geboren am 22.05.1972

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist Leiter des Administrativen Bereiches der MEDUNI-GRAZ.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist zu folgenden privatrechtlichen Rechtsgeschäften bevollmächtigt:

- Abschluss aller gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschrift dem Rektor oder einen Mitglied des Rektorates vorbehalten sind und die der Betrieb einer Universität mit sich bringt (insbesondere Zeichnung von Kauf-, Miet-, Werk-, Kredit-, Darlehens-, Besicherungs-, Arbeitsverträgen jeder Art);

Jedenfalls ist der BEVOLLMÄCHTIGTE nicht befugt, für die MEDUNI-GRAZ Grundstücke zu verkaufen oder zu belasten.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat mit seinem Namen und dem vorangestellten Zusatz „ppy“ (für: „per Proxy“) für die MEDUNI-GRAZ zu zeichnen. Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte ausschließlich berechtigt, für die MEDUNI-GRAZ entweder (a) gemeinsam mit dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor oder dem Kanzler zu zeichnen oder (b) gemeinsam mit einer/einem vom Rektor mit „Vollmacht“ oder „Auftrag und Vollmacht“ betrauten Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer zu zeichnen – in Variante (b) aber nur im Rahmen von Angelegenheiten, für die beide Unterzeichner zeichnungsberechtigt sind – und die MEDUNI-GRAZ daraus rechtswirksam zu verpflichten.

Diese Vollmacht kann jederzeit durch den Rektor widerrufen werden. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der MEDUNI-GRAZ sowie im Internet veröffentlicht.

Der Rektor:
Walter

124. Ausschreibung von Stellen

124.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Positionen zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der jeweiligen Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (AssistentIn) an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu besetzen ab sofort bis 13.04.2005.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bzw. Doktorat der Zahnmedizin. Erfahrung in Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: W47)

1 Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (AssistentIn) an der Universitäts-Augenklinik zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin und Facharzt für Augenheilkunde. Forschungsschwerpunkt „Vitreoretinale Erkrankungen“ und Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen in elektrischer, retinaler Stimulation sowie experimenteller Ophthalmochirurgie (Habilitationniveau). Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: W54)

1 halbe Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (AssistentIn) befristet für die Dauer von 4 Jahren am Institut für Medizinische Chemie und Pregl-Laboratorium zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Doktoratsstudium der Biologie oder eine dem Doktorat gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung.

Einschlägige Lehrerfahrung. Erfahrung auf dem Gebiet der Zellphysiologie insbesondere der Elektrophysiologie von Herzmuskelzellen, zellulärer Erregungs- und Stoffwechselfvorgänge und der entsprechenden Techniken (Zellkultivierung, Patch-Clamp-Technik).

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: W55)

1 halbe Stelle einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (AssistentIn) befristet für die Dauer von 4 Jahren am Institut für Medizinische Chemie und Pregl-Laboratorium zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Doktoratsstudium der Chemie oder eine dem Doktorat gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung.

Erfahrung in biochemisch-analytischen Verfahren der Proteinchemie (Isolierung und Charakterisierung von Proteinen, Peptiden aus biologischem Material, Bioassays) und in der HPLC-Analytik von Stoffwechselprodukten. Berufserfahrung. Forschungserfahrung in pathophysiologischen Fragestellungen (Reperfusion). Auslandserfahrung (Forschungsaufenthalte).

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: W56)

Wiederholung der Ausschreibung aufgrund § 24 des Frauenförderungsplanes:

1 halbe Stelle einer Ärztin oder eines Arztes in Facharztausbildung am Institut für Anatomie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Juli 2004 bis 09. September 2007.

Anforderungsprofil: Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin.

Einschlägige Lehrerfahrung, Beherrschung der gängigen makroskopisch-anatomischen Arbeits- und Präpariertechniken.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: W57)

124.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Im Sinne des Bundesgleichbehandlungsgesetzes und der Frauenförderung auf Universitäten werden besonders Frauen ermutigt, sich für diese Position zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz zu richten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß §107 UG 2002 folgende Position aus (Privatange-stelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Medizinischen Universität Graz zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Fähigkeit zu Büroorganisation und selbständigem Arbeiten, sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office, Gestaltung einer Homepage), Interesse an Gleichbehandlungsfragen, Team und Kommunikationsfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: A44)

2 Lehrlingsstellen im Lehrberuf ChemielabortechnikerIn am Institut für Histologie und Embryologie voraussichtlich zu besetzen ab 01. Juni 2004.

Anforderungsprofil: Positiv abgeschlossene Pflichtschule, erwünscht Interesse an naturwissenschaftlichen Gegenständen (Physik, Chemie, Biologie), Englischkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: A48)

1 Stelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs (v3/3) (vorerst befristet auf 1 Jahr) an der Universitätsklinik für Unfallchirurgie zu besetzen ab 01. Juni 2004.

Anforderungsprofil: EDV-Kenntnisse, Maschinschreibkenntnisse, Englischkenntnisse, möglichst Erfahrung im Universitätsbereich, sehr gute kommunikative, administrative und organisatorische Fähigkeiten, Innovationsfähigkeit, Eigenständigkeit und Teamfähigkeit.

Ende der Bewerbungsfrist: 26. Mai 2004 (Kennzahl: A58)

Der Rektor:
Walter